

leisten. Sie unterstützt die Erreichung eines hohen Zuwachses am Nationaleinkommen in den Betrieben und Kombinat und dessen zweckmäßigste Verwendung.

(3) Die Staatliche Versicherung erarbeitet Prognosen über die weitere Entwicklung des Versicherungswesens auf der Grundlage der Entwicklung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses sowie der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger.

(4) Die Versicherungsbeziehungen sind sowohl für die Wirtschaft als auch für die Bürger im Prinzip als freiwillige Versicherungen durch Verträge zu gestalten. Pflichtversicherungen werden durch Gesetze der Volkskammer, Erlasse oder Beschlüsse des Staatsrates oder durch Verordnungen des Ministerrates festgelegt.

(5) Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, Versicherungsbeziehungen mit Valutaverpflichtungen einzugehen und Rückversicherungsverträge sowie Abkommen über die Bearbeitung und Regulierung von Schadenfällen mit Versicherungsunternehmen anderer Staaten abzuschließen.

§3

(1) Zur Versicherungstätigkeit gehören

- die Beratung der Betriebe, Einrichtungen und Bürger in allen Versicherungsangelegenheiten
- der Abschluß und die Verwaltung von Versicherungsverträgen und die Durchführung der Pflichtversicherungen
- der Einzug von Versicherungsbeiträgen
- die Feststellung des Schadensumfanges und die Auszahlung der Versicherungsleistungen
- die Durchführung der Sozialversicherung für den bei der Staatlichen Versicherung sozialpflichtversicherten Personenkreis
- die Unterstützung der zuständigen Organe bei aufklärenden und vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung von Schäden.

(2) Die Staatliche Versicherung hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Pflicht, mit den Bürgern, ihren gesellschaftlichen Organisationen, den staatlichen Organen und den Betrieben eng zusammenzuarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Versicherungsformen und der Versicherungsbedingungen, für die Durchführung von Maßnahmen zur Schadenverhütung sowie für die Feststellung und Auswertung der Schadenursachen.

(3) Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, von Staats- und Wirtschaftsorganen Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei schadenverhütenden Maßnahmen und bei der Aufklärung von Schadenursachen sowie der Feststellung des Schadensumfanges, zu verlangen.

§4

(1) Die Bedingungen für die Pflichtversicherungen und die grundlegenden Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen werden durch den Minister der Finanzen festgelegt. Diese Bedingungen sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen. Die Bedingungen zu freiwilligen Versicherungen für wirtschaftszweigtypische Besonderheiten und andere spezielle Belange von Betrieben und Bürgern werden von der Staatlichen Versicherung mit den Betrieben und Bürgern vereinbart.

(2) Die Beitragstarife für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen werden vom Minister der Finanzen bestätigt.

§5

(1) Die ökonomische Tätigkeit der Staatlichen Versicherung muß darauf gerichtet sein, daß die Versicherung als notwendige Methode der Bildung, Verwaltung und Verwendung finanzieller Reserven überall dort wirksam wird, wo durch unvorhergesehene Schadenfälle oder andere Ereignisse ein Geldbedarf eintritt, der von den Betrieben bzw. den Bürgern nicht oder nur unrationell gedeckt werden kann. Die Staatliche Versicherung verwirklicht diese Aufgabe auf der Grundlage ihrer Perspektiv- und Jahrespläne, der gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichtversicherungen und der mit den Betrieben und Bürgern abgeschlossenen Versicherungsverträge.

(2) Entsprechend dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung sind die Versicherungsverhältnisse so zu gestalten, daß die Beitragseinnahmen die Versicherungsleistungen und Kosten decken und ein Überschuß erzielt wird, der zur Erhöhung der eigenen Fonds und der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt dient. Innerhalb der Staatlichen Versicherung ist die wirtschaftliche Rechnungsführung so zu organisieren, daß die Aufgaben mit den geringsten Kosten durchgeführt werden und streng nach den Prinzipien der Sparsamkeit gearbeitet wird.

§6

(1) Zur planmäßigen Durchführung der Versicherungstätigkeit erarbeitet die Staatliche Versicherung die Versicherungsbilanz für den Zeitraum der Perspektivpläne und für die einzelnen Planjahre und rechnet sie im Ergebnis der Plandurchführung ab.

(2) Die Staatliche Versicherung hat die Versicherungsbilanz dem Minister der Finanzen einzureichen.

II.

Aufgaben, Rechte und Pflichten

I. Abschnitt

Aufgaben auf dem Gebiet der Versicherung der Wirtschaft

§7

(1) Der Versicherungsschutz für die sozialistischen Betriebe und Kombinate ist auf der Grundlage sozialistischer Geschäftsbeziehungen durch die Vereinbarung freiwilliger Versicherungen nach den Bedürfnissen der Wirtschaftszweige und Betriebe so durchzuführen, daß er den Grundsätzen der vollen Verantwortlichkeit der Betriebe für ihren gesamten Reproduktionsprozeß entspricht und der Förderung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, des wissenschaftlich-technischen Höchststandes sowie der Entwicklung der Kooperationsbeziehungen dient. Wo es die gesamtgesellschaftlichen Interessen wegen des Umfanges der möglichen Schäden und des Schutzes der Werktätigen erfordern, wird der Versicherungsschutz auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen als Pflichtversicherung durchgeführt.

(2) Die Staatliche Versicherung hat die Formen der freiwilligen Versicherung so umfassend auszubauen, daß die sozialistischen Betriebe die Kontinuität des Re-